

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. November 2025

Nr. 75

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang
zu dem Masterstudiengang Physics am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

580

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Physics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), §§ 58 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am 17.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Physics am KIT

Die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Physics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 27. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT, S. 36, Nr. 13) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Zusätzlich zu oder abweichend von Satz 3 kann für den Fall, dass bis zu 10 Leistungspunkte gemäß ECTS in den unter Buchstabe a) bis c) genannten Bereichen fehlen, die Bewerberin oder der Bewerber dennoch mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfolgen. Eine etwaige Auflage wird von der Zugangskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in mit der Entscheidung über den Zugang mitgeteilt; für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Karlsruhe, den 20. November 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)